

Satzung des BSV Drüpplingsen e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Bürger-Schützen Verein Drüpplingsen e.V.“.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist 58640 Iserlohn-Drüpplingsen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportschießens als Leistungs- und Breitensport nach einheitlichen Regeln.

Verwirklicht wird dieser Zweck durch

- die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit;
- die Organisation und Durchführung von schießsportlichen Wettkämpfen;
- die Regelung und Durchführung der Aus- und Fortbildung;
- die Förderung des Schützenbrauchtums.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
2. Der Verein ist parteipolitisch weltanschaulich und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 AO.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig Hohe Vergütungen begünstigt werden. Sämtliche Mitglieder der Organe des Vereins üben ihre

Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Für besonders beanspruchte Mitglieder kann der Vorstand eine Aufwandsentschädigung beschließen.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes verfällt das Vermögen des Vereins an die Dorfgemeinschaft Drüpplingsen e.V. mit der Auflage, dass dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist. Sollte die Dorfgemeinschaft Drüpplingsen e.V. im Falle der Auflösung des Vereins nicht mehr existieren oder nicht gemeinnützig sein, so fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Iserlohn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- b) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher oder mündlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedschaftsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- c) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so sind die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann an den Vorstand Beschwerde eingelegt werden, über die bei der nächsten Jahreshauptversammlung mit Stimmenmehrheit zu entscheiden ist.
- d) Hat ein Mitglied sich besondere Verdienste um den Verein erworben, so kann dieses Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, wenn der Vorstand ein Mitglied mit 2/3 Mehrheit vorschlägt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedschaftsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst

beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des erweiterten Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

- d) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch den Beschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der erweiterte Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des erweiterten Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Sodann trifft die Mitgliederversammlung bei ihrem nächsten Zusammentreten eine abschließende Entscheidung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft des ausgeschlossenen Mitgliedes.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- a.) Von den Mitgliedern werden eine Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge erhoben.
- b.) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom erweiterten Vorstand erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.

§ 8

Der Verein bildet das Bataillon. Dieses setzt sich zusammen aus den einzelnen Kompanien und Abteilungen ohne rechtliche Selbstständigkeit. Das Bataillon wird von dem Oberst, die Kompanien von dem Kompaniechef und die Abteilungen von dem Abteilungsleiter geführt.

Der Oberst ordnet alle Angelegenheiten des Bataillons und hat folgende Aufgaben:

Er weist die neu aufgenommenen Schützen den einzelnen Kompanien zu. Er setzt die Übungen bzw. Veranstaltungen fest und leitet sie. Er erlässt die Schießordnungen.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10

Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Geschäftsführer
2. Geschäftsführer
1. Kassierer
2. Kassierer
- Oberst

2. Der Verein wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den 1. Kassierer, die jeweils Einzelvertretungsbefugnis haben.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 6.000,00 Euro je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam handeln müssen.

§ 11

Zuständigkeit des Vorstandes

a) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

aa) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

bb) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes;

cc) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;

dd) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

- b) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes herbeiführen.

§ 12

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- a) Der Vorstand mit Ausnahme des Obersten wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Es bleibt bis zur Neuwahl des Nachfolgers im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins ab vollendetem 21. Lebensjahr gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Die erste Wahl nach Inkrafttreten dieser Satzung findet für den 1. Vorsitzenden, den 1. Geschäftsführer und den 1. Kassierer im Jahr 2000 und für den 2. Vorsitzenden, den 2. Geschäftsführer und den 2. Kassierer im Jahr 2002 statt.

- b) Der Oberst wird auf unbestimmte Zeit gewählt. Eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung findet nur statt auf schriftlichen Antrag von 2/10 der Mitglieder bzw. bei Rücktritt und Tod des Oberst.
- c) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zu nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger wählen. In der nächsten Mitgliederversammlung findet eine Wahl für die Zeitdauer bis zum Ablauf der ursprünglichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes statt.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- a) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit, die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- c) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 14

Erweiterter Vorstand

- a) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Kompaniechefs und dem amtierenden König.
- b) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstandes, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Sitzungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstandes gilt § 13.

§ 15

Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.

Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- aa). Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 6.000,00 Euro;
- bb.) Erlass von Sport-, Spiel-, und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
- cc.) Beschlussfassung über Streichung von Mitgliedern;
- dd.) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.

§ 16

Mitgliederversammlung

- a) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mit vollendetem 16. Lebensjahr eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder; eine Stellvertretung ist unzulässig.
- b) Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - aa.) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - bb.) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühr;
 - cc.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - dd.) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

ee.) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des erweiterten Vorstandes;

ff.) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 17

Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied im Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- b) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 18

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 19

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem ersten Kassierer, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem aus der Mitgliederversammlung gewählten Mitglied übertragen werden.
- b) Die Art und Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der Erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

- c) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig, von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- d) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- e) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- f) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 20

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10tel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberichtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt gemäß § 3 an die Dorfgemeinschaft Drüplingsen e.V.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.